§ 4 Entwurfsverfasser und Fachplaner

[1]Abweichend von Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BayBO müssen Fachplaner die von ihnen gefertigten Unterlagen nicht unterzeichnen, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist. [2]Die Unterlagen müssen die Person des Fachplaners erkennen lassen. [3]Der Entwurfsverfasser ist für die korrekte Angabe der Person des Fachplaners verantwortlich.